

1. 1. Anfechtung eines gemeinschaftlichen wechselbezüglichen Testaments, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe geschritten ist.

2. Inwiefern wird der Beginn der Anfechtungsfrist durch einen Rechtsirrtum des wiederverheirateten Ehegatten gehindert?

3. Wann beginnt die Anfechtungsfrist für den überlebenden zweiten Ehegatten?

BGB. §§ 2079, 2082, 2270, 2271 Abs. 2, §§ 2281 ff., 2285.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 11. Dezember 1930 in der Sachlichen Nachlasssache. IV B 27/30.

- I. Amtsgericht Berlin-Webbing.
- II. Landgericht III Berlin.

Sachverhalt und Entscheidung ergeben sich aus den

Gründen:

Der Rektor Sch. errichtete mit seiner Ehefrau Anna geb. H. zu notariellem Protokoll vom 5. Januar 1903 ein gemeinschaftliches Testament, in dem die Ehegatten sich gegenseitig zu Erben einsetzten und bestimmten, daß nach dem Tode des Letzlebenden der gemeinschaftliche Nachlaß an die vier Kinder falle, der Überlebende „sonach“ Vorerbe des Erstversterbenden und die Kinder Nacherben (und zwar für den Überrest) seien. Nachdem die Ehefrau gestorben war, schloß der Ehemann am 5. April 1927 eine zweite Ehe mit Anna geb. L. Ohne die Erbschaft nach seiner ersten Frau ausgeschlagen zu haben, errichtete er am 1. Mai 1930 ein neues eigenhändiges Testament, worin er unter Aufhebung seiner früheren Verfügungen neben zwei überlebenden Kindern und den beiden Kindern einer vorverstorbenen Tochter auch seine zweite Ehefrau

zu einem Viertel des Nachlasses als Erbin einsetzte. Am 2. Mai 1930 starb er. Die Witwe focht im Mai 1930 das erste Testament wegen ihres nachträglich entstandenen Pflichtteilsrechts an und beantragte auf Grund des letzten Testaments die Erteilung eines Erbscheins dahin, daß sie zu einem Viertel Erbin ihres Ehemanns geworden sei. Das Amtsgericht lehnte den Antrag ab, weil das zweite Testament wegen seines Widerspruchs mit dem ersten, für den Erblasser unwiderruflich gewordenen gemeinschaftlichen Testament unwirksam sei. Daran sei auch durch die von der Witwe erklärte Anfechtung des ersten Testaments nichts geändert worden, weil die nach §§ 2079, 2281 flg. BGB. laufende Anfechtungsfrist bereits vom Erblasser selbst veräußert worden sei. Die Beschwerde der Antragstellerin wurde vom Landgericht zurückgewiesen, und zwar mit der Begründung, daß das Amtsgericht die Vorschrift des § 2285 BGB. mit Recht für entsprechend anwendbar ansehe und daß der Beginn der Anfechtungsfrist durch einen Rechtsirrtum des Erblassers, insbesondere durch seine etwaige Unkenntnis des Anfechtungsrechts, nicht gehemmt worden sei.

Mit der weiteren Beschwerde macht die Antragstellerin geltend: Eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Anfechtung eines Erbvertrags, insbesondere des § 2285 BGB., auf den Fall der Bindung des Erblassers an ein gemeinschaftliches Testament sei nicht zulässig. Keinesfalls aber könne angenommen werden, daß die Anfechtungsfrist für den Erblasser selbst zu laufen begonnen habe, da ihm als Vaten die durch seine Wiederverheiratung begründete Möglichkeit der Anfechtung des mit seiner ersten Frau errichteten gemeinschaftlichen Testaments nicht bekannt gewesen sei.

Das Kammergericht erachtet die nach § 27 FGG. zulässige weitere Beschwerde insofern für begründet, als das Landgericht einer etwaigen Rechtsunkenntnis des Erblassers jede Bedeutung für den Beginn des Laufes der Anfechtungsfrist abspreche. Es will nicht soweit gehen wie das Oberlandesgericht Dresden, das den Grundsatz aufgestellt hat, daß, wenn sich der anfechtungsberechtigte überlebende Ehegatte in einem Rechtsirrtum über die Notwendigkeit der Anfechtung des gemeinschaftlichen Testaments befunden hat, die Unterlassung der Anfechtung durch ihn die Anfechtung durch den Pflichtteilsberechtigten nicht hindere, sofern anzunehmen sei, daß der Erblasser bei Kenntnis der Rechtslage von seinem An-

fechtungsrecht Gebrauch gemacht haben würde (FfG. Bd. 1 S. 163, Bd. 5 S. 174). Das Kammergericht erachtet aber einen Rechtsirrtum des überlebenden Ehegatten nicht nur dann für beachtlich, wenn dieser das ihn bindende gemeinschaftliche Testament aus formellen oder sachlichen Gründen für ungültig hält, sondern auch dann, wenn er es zwar für gültig ansieht, aber rechtsirrtümlich annimmt, es sei für ihn wegen des Vorhandenseins des Pflichtteilsberechtigten (hier seiner zweiten Ehefrau) nicht mehr bindend und er könne es deshalb jederzeit widerrufen. Demgemäß meint das Kammergericht, die Anfechtungsfrist laufe für den überlebenden Ehegatten nur dann, wenn er sich der Gültigkeit des gemeinschaftlichen Testaments und seiner Bindung daran bewußt sei und die Anfechtung nur deshalb unterlasse, weil er nicht wisse, daß das Gesetz die Möglichkeit einer solchen Anfechtung vorsehe.

Von diesem Standpunkt aus will das Kammergericht auf die weitere Beschwerde den landgerichtlichen Beschluß aufheben und die Sache in die Vorinstanz zurückverweisen, da der Sachverhalt noch der Aufklärung bedürfe. Es sieht sich aber daran gehindert durch das Urteil des Reichsgerichts vom 25. September 1919 IV 167/19 (Recht 1920 Nr. 424 = Bahr. Zeitschr. f. Rechtspr. 1919 S. 424), worin unzweideutig ausgesprochen sei, daß auch ein Rechtsirrtum des anfechtungsberechtigten Ehegatten über seine Bindung an das gemeinschaftliche Testament den Beginn der Anfechtungsfrist nicht hindere. Deshalb legt das Kammergericht die weitere Beschwerde dem Reichsgericht zur Entscheidung vor.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts ist nach § 28 Abs. 2 FfG. gegeben. Die weitere Beschwerde kann aber, abweichend von der Ansicht des Kammergerichts, auch nicht bedingt als begründet angesehen werden.

Der Ausgangspunkt der Vorinstanzen ist zutreffend. Danach sind die Bestimmungen des gemeinschaftlichen Testaments vom 5. Januar 1903 — gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten, Zuwendung des beiderseitigen Nachlasses an die Kinder — nach der Regel des § 2270 Abs. 2 BGB., gegen die von der Beschwerdeführerin nichts vorgebracht ist, als wechselbezüglich im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Deshalb konnten sie nach § 2271 Abs. 2 vom überlebenden Ehemann nicht mehr aufgehoben werden, nachdem er das ihm zugewendete nicht ausgeschlagen, sondern die Erbschaft nach

seiner ersten Ehefrau angetreten hatte. In einem solchen Falle ist, wenn der überlebende Teil zu einer neuen Ehe schreitet, sein ihn überlebender zweiter Ehegatte als Pflichtteilsberechtigter nach § 2079 BGB. zur Anfechtung des gemeinschaftlichen Testaments soweit berechtigt, daß ihm der gesetzliche Erbteil zusteht. Die Anfechtung ist an die Frist des § 2082 daf. gebunden.

Mit Recht haben ferner die Vorinstanzen angenommen, daß die Beschwerdeführerin nach § 2285 BGB. zur Anfechtung nicht mehr befugt war, wenn das Anfechtungsrecht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls bereits erloschen war. Daß die für den Erbvertrag geltenden Vorschriften der §§ 2281ffg., insbesondere des § 2285 BGB., auf das gemeinschaftliche wechselbezügliche Testament entsprechend anzuwenden sind, entspricht der feststehenden Rechtsprechung des beschließenden Senats (RGZ. Bd. 77 S. 165, Bd. 87 S. 95; WarnRspr. 1918 Nr. 213; Ur. vom 22. Dezember 1921 IV 633/21, vom 29. September 1930 IV 798/29). Im vorliegenden Falle sind seit der Wiederverheiratung des Erblassers, mit der sein Anfechtungsrecht entstand, bis zu seinem Tode mehrere Jahre verfloßen, ohne daß er das mit seiner ersten Ehefrau errichtete gemeinschaftliche Testament angefochten hätte. Die Beschwerdeführerin war also zur Anfechtung des gemeinschaftlichen Testaments nur dann befugt, wenn der Fristlauf dem Erblasser gegenüber gehemmt war.

Der Fristlauf beginnt nach § 2082 BGB. mit dem Zeitpunkt, in dem der überlebende Ehegatte vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt, d. h. alle sein Anfechtungsrecht begründenden Tatsachen zuverlässig erfahren hat (vgl. Entsch. des Senats bei Gruch. Bd. 59 S. 481; RGZ. Bd. 107 S. 192; auch WarnRspr. 1914 Nr. 26 und RGZ. Bd. 115 S. 27). Die Kenntnis von dem Anfechtungsgrund kann dem überlebenden Ehegatten fehlen, wenn er sich in einem Irrtum befindet. Es ist zuzugeben, daß auch ein auf Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften beruhender Rechtsirrtum die Kenntnis in diesem Sinne ausschließen kann. Jedenfalls muß aber der Rechtsirrtum die Unkenntnis einer die Anfechtung begründenden Tatsache zur Folge haben, und es darf sich nicht lediglich um eine rechtsirrtümliche Beurteilung des Anfechtungsstatbestands selbst handeln. Denn schon die Kenntnis dieses Anfechtungsstatbestands setzt die Anfechtungsfrist in Lauf, und es ist nach § 2082 nicht erforderlich, daß der Erblasser von seinem Anfechtungsrecht unterrichtet ist.

Faßt man dies ins Auge, so kann der Ansicht des Kammergerichts, daß die Anfechtungsfrist gegen den überlebenden Ehegatten nicht laufe, solange er das gemeinschaftliche Testament aus formellen oder sachlichen Gründen für ungültig halte, nur unter der Voraussetzung beigetreten werden, daß der Ehegatte die Ungültigkeit nicht aus Umständen herleitet, die ihrerseits erst sein Anfechtungsrecht begründen. Diese Voraussetzung kann z. B. gegeben sein, wenn ein formelles Bedenken gegen die Gültigkeit des gemeinschaftlichen Testaments vorliegt, sodaß es verständlich erscheint, wenn der überlebende Ehegatte es deshalb als von Anfang an nichtig angesehen hat. In einem solchen Falle, der freilich wohl selten praktisch werden wird, bezieht sich der Rechtsirrtum des überlebenden Ehegatten nicht auf die sein Anfechtungsrecht begründenden Tatsachen, schließt also seine Kenntnis vom Anfechtungsgrund im Sinne des § 2082 aus.

Im vorliegenden Falle ist derartige oder ähnliches nicht vorgebracht. Der Erblasser hat, was auch das Kammergericht nicht verkennet, das gemeinschaftliche Testament vom 5. Januar 1903 für an sich gültig gehalten. Er ist sich lediglich der ihn bindenden Wirkung jenes Testaments nicht bewußt gewesen und hat demgemäß auch nicht gewußt, daß er das Testament anfechten könne. Das könnte ohne weiteres daraus entnommen werden, daß er geglaubt hat, durch sein Testament vom 1. Mai 1930 die wechselbezüglichen Verfügungen des gemeinschaftlichen Testaments umstoßen zu können, und ist jedenfalls zugunsten der Beschwerdeführerin zu unterstellen. Dagegen sind ihm alle sein Anfechtungsrecht begründenden Tatsachen, nämlich das von ihm selbst errichtete gemeinschaftliche Testament, der Tod seiner ersten Ehefrau, sein Erbantritt nach ihr und seine zweite Eheschließung, bekannt gewesen. Dann lag aber, wie der beschließende Senat in dem bereits erwähnten, einen ähnlichen Fall betreffenden Urteil vom 25. September 1919 angenommen hat, reine Rechtsunkenntnis des Erblassers vor, die den Lauf der Anfechtungsfrist nicht hinderte.

Es ist hiernach rechtlich nicht zu beanstanden, daß die Vorinstanzen die Beschwerdeführerin nach § 2285 BGB. nicht mehr für anfechtungsberechtigt angesehen haben. Die weitere Beschwerde ist somit unbegründet.